



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1922

03.01.1922 - Mitteilung des Senats

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats

vom 3. Januar 1922.

Inhaltsverzeichnis.

1. Abänderung des Gesetzes vom 10. Oktober 1877, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen	S. 1.
2. Kleidergeldzuschuß für die Eisenbahnbeamten des Hafenbauamts	" 1.
3. Antrag, betreffend die Verstädtlichung und Unentgeltlichkeit des Bestattungswesens	" 1.
4. Ergänzung des Senatsgesetzes vom 18. Mai 1920	" 1.
5. Änderung des Gesetzes, betreffend das Höferecht im Landgebiet	" 2.
6. Nachbewilligung auf den Dispositionsfonds des Senats	" 10.

1. Abänderung des Gesetzes vom 10. Oktober 1877, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen.

Der Senat hat wegen der Veröffentlichung des Gesetzes das Weitere veranlaßt.

2. Kleidergeldzuschuß für die Eisenbahnbeamten des Hafenbauamts.

Der Senat stimmt dem Beschlusse der Bürgerchaft vom 30. Dezember 1921 zu.

3. Antrag, betreffend die Verstädtlichung und Unentgeltlichkeit des Bestattungswesens.

Der Senat hat den Beschluß der Bürgerchaft vom 30. Dezember 1921 an die Baudeputation zum Bericht verwiesen.

4. Ergänzung des Senatsgesetzes vom 18. Mai 1920.

Mit Rücksicht auf die eingetretene außerordentliche Verteuerung aller Lebensbedürfnisse sind nach dem Vorbilde des Reichs die Bezüge der jetzigen Senatsmitglieder und der bremischen Beamten sowie der Empfänger von Ruhegehalt, Jahrgeld, Wartegeld und Hinterbliebenenbezügen mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 erhöht worden. Nur die vor der Staatsumwälzung im November 1918 in den Senat gewählten Mitglieder, die nicht auf Grund des Gesetzes zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt vom 9. April 1919 (Gesetzbl. S. 157) und der Bremischen Verfassung vom 18. Mai 1920 (Gesetzbl. S. 183) in den Senat gewählt worden sind und auf ihre weitergehenden Rechte verzichtet haben, sind auf ihrem bisherigen Einkommen stehen geblieben. Eine Erhöhung ihrer Bezüge konnte nicht angeordnet werden, da ihr Ruhegehalt durch ein Sondergesetz (§ 17 des Senatsgesetzes vom 18. Mai 1920 — Gesetzbl. S. 200 —) auf einen bestimmten Betrag festgesetzt ist. Sie haben jedoch nicht minder als alle anderen Beamten und Ruhegehaltsempfänger unter der in der letzten Zeit eingetretenen gewaltigen Erhöhung aller Preise zu leiden. Es ist daher notwendig, auch ihre Bezüge entsprechend zu erhöhen. Ob die Teuerung jetzt schon ihren Höhepunkt erreicht hat, dürfte nach den bisherigen Erfahrungen sehr zweifelhaft sein. Um nicht bei weiteren Änderungen der Besoldungsvorschriften für die früheren Senatsmitglieder jedesmal ein neues Gesetz machen zu müssen, empfiehlt es sich, ebenso wie für die übrigen Ruhegehaltsempfänger, Bestimmungen zu treffen, nach denen sich ihr Einkommen automatisch der allgemeinen Veränderung der Bezüge der Beamten und Ruhegehaltsempfänger anpaßt. Als Vergleichsgehalt dürfte das Gehalt der auf Grund der bremischen Verfassung vom 18. Mai 1920 gewählten Senatsmitglieder in Frage kommen. Die frühere bremische Besoldung kannte keinen Ortszuschlag. Das Ruhegehalt wurde demgemäß nach dem vollen aktiven Gehalt berechnet, während in anderen Staaten, in denen ein Ortszuschlag oder ein Wohnungsgeldzuschuß gewährt wurde, dieser für die Berechnung des Ruhegehalts auf einen Durchschnittssatz festgesetzt wurde. Demgemäß ist als Vergleichseinkommen der neuen Senatsmitglieder ihr ruhegehaltsfähiges Dienst Einkommen im Sinne des § 2 des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 10. Juni 1920 (Gesetzbl. S. 243), also das Grundgehalt und der volle Ortszuschlag anzusetzen.

Der § 2 regelt die im § 57 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten vom 1. Februar 1894 (Gesetzbl. S. 69) vorgesehene Kürzung des

Ruhegehalts im Hinblick auf die Erhöhung des Gehalts in gleicher Weise, wie dies im § 7 des Gesetzes über die Versorgungsbezüge der Beamten und jahrgeldberechtigten Angestellten und ihrer Hinterbliebenen vom 12. Juni 1920 (Gesetzbl. S. 283) geschehen ist und erklärt die sonstigen für die Beamten bezüglich des Ruhegehalts geltenden Bestimmungen für anwendbar.

Der Senat ersucht demgemäß die Bürgererschaft, das aus der Anlage ersichtliche Gesetz zu beschließen.

Anlage.

Ergänzungsgesetz zum Senatsgesetz vom 18. Mai 1920.

Vom 1921.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgererschaft beschlossene Gesetz:

§ 1.

Das nach § 17 des Senatsgesetzes vom 18. Mai 1920 (Gesetzbl. S. 200) zu berechnende Ruhegehalt der vor der Staatsumwälzung im November 1918 in den Senat gewählten Mitglieder erhöht sich in dem gleichen Verhältnis, in dem sich das ruhegehaltsfähige Dienst Einkommen (Grundgehalt und Ortszuschlag) der auf Grund der bremischen Verfassung vom 18. Mai 1920 gewählten Senatsmitglieder erhöht. Wird das ruhegehaltsfähige Dienst Einkommen der neuen Senatsmitglieder künftig herabgesetzt, ermäßigt sich das für die Berechnung des Ruhegehalts der alten Senatsmitglieder maßgebende Gehalt entsprechend, bis auf den im § 17 des Senatsgesetzes vom 18. Mai 1920 angegebenen Betrag.

§ 2.

Die im § 57 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten, vom 1. Februar 1894 (Gesetzbl. S. 69), vorgesehene Kürzung des Ruhegehalts tritt nur insoweit ein, als das nach § 1 dieses Gesetzes berechnete Gehalt einschließlich des jeweiligen vollen Teuerungszuschlages überstiegen wird. Im übrigen finden die für die Beamten geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 in Kraft.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, 1921.

5. Änderung des Gesetzes, betreffend das Höferecht im Landgebiet.

Die Bürgererschaft hat durch Beschluß vom 3. Dezember 1920 (Verhdln. S. 596) um einen Bericht ersucht, ob und inwieweit sich die Abänderung des Gesetzes, betreffend das Höferecht im Landgebiet, vom 18. Juli 1899 (Gesetzbl. S. 327) empfiehlt. Das zur Äußerung aufgeforderte Erbe- und Handfestenamts hat berichtet, daß nach seinen Beobachtungen sich in den letzten Jahren bei der Übernahme eingetragener Höfe durch die Auerben und die hierbei erforderlichen Auseinandersetzungen erhebliche Mißstände entwickelt hätten, indem fast allgemein die Stellen zu einem Preise übernommen würden, der zu dem tatsächlichen Wert in keinem Verhältnis stehe, so daß eine erhebliche Benachteiligung der abfindungsberechtigten Geschwister der Auerben die Folge sei. Zurückzuführen ist diese Erscheinung nach Ansicht des Erbe- und Handfestenamts einmal darauf, daß die einschlägigen Bestimmungen des Höfegesetzes den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr gerecht werden, dann aber auch, weil in der Praxis gegen gewisse positive Vorschriften des Gesetzes teils aus Unkenntnis, teils in unzeitgemäßer Beibehaltung alter Gewohnheiten häufig verstoßen wird. Das Erbe- und Handfestenamts hält zur Beseitigung dieser Mißstände eine Änderung des Höfegesetzes für erforderlich und hat in dieser Richtung eine Reihe von Abänderungsvorschlägen gemacht.

Eine Prüfung der Verhältnisse hat die Ausführungen des Erbe- und Handfestenamts im wesentlichen bestätigt. Die Schätzungen der letzten Jahre entsprechen

durchweg nicht mehr den veränderten Wertverhältnissen und die abfindungsberechtigten Geschwister der Auerben sind infolgedessen regelmäßig unverhältnismäßig schlecht weggekommen. Es ist dem Erbe- und Handfestenamts auch darin beizutreten, daß eine Änderung der Praxis nur durch eine Reihe von Gesetzesänderungen zu bewirken sein wird. Der hiermit vorgelegte Gesetzentwurf sucht das Ziel einer angemesseneren und billigeren Abfindung der Beteiligten auf mehreren Wegen zu erreichen. Er beseitigt einmal Unklarheiten in den Schätzungsgrundsätzen durch zusätzliche Bestimmungen, zum andern sieht er Vorschriften vor, welche die Miterben in die Lage setzen, eine angemessenerere Bewertung hochwertiger Grundstücke zu bewirken. Ferner erweitert er den Kreis der Personen, die als Schätzer in Frage kommen. Von besonderer Bedeutung sind sodann die Vorschriften, durch welche die Möglichkeit einer Nachprüfung der Schätzungen eröffnet wird: es handelt sich dabei einmal um die dem Amtsgericht gegebene Befugnis, bei offenkundiger Verletzung der Schätzungsgrundsätze von Amts wegen eine nochmalige Schätzung durch andere Sachverständige anzuordnen, zum andern um die Freigabe des Prozeßweges für die Beteiligten, im Fall sie sich durch Verletzung der Schätzungsgrundsätze beschwert fühlen. Um Umgehungen der Vorschriften des Hofgesetzes zu verhindern, ist ferner die Vorschrift vorgeesehen, daß Kaufverträge, durch die der Hofeigentümer den Hof an eine ihm gegenüber anerbenberechtigte Person veräußert, wie Übergabeverträge zu behandeln sind. Endlich ist durch besondere Bestimmungen Sorge getragen, daß der bei späterer Weiterveräußerung oder Enteignung des Hofes innerhalb bestimmter Frist über den Übernahmepreis hinaus erzielte Mehrerlös auch den Miterben zu Gute kommt. Außerdem sind eine Reihe Gesetzesänderungen vorgeesehen, die besonderen Anregungen teils der Landwirtschaftskammer, teils des Erbe- und Handfestenamts entsprechen und die nach Lage der Verhältnisse zweckmäßig erscheinen.

Indem der Senat den nachstehenden Gesetzentwurf zur Beschlußfassung vorlegt, ersucht er die Bürgerschaft um ihre Zustimmung zu demselben. Die Landwirtschaftskammer ist, abgesehen von Einzelheiten, im wesentlichen mit dem Entwurf einverstanden.

**Gesetz wegen Änderung des Gesetzes, betreffend das Höferecht im Landgebiet,
vom 18. Juli 1899.**

Anlage.

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Art. 1.

In § 1 Abs. 2 des in der Überschrift genannten Gesetzes (Gesetzbl. S. 327) treten an die Stelle der Worte „5 ha“ die Worte „2,5 ha“.

Art. 2.

Der § 4 Abs. 2 erhält am Schluß folgenden Zusatz:

„Der Senat kann auf Antrag Berechtigter (§ 3) anordnen, daß in Gebietsteilen mit überwiegend ländlichem Charakter das Höferecht für die von der Eingemeindung betroffenen Grundstücke bis auf weiteres oder für eine bestimmte Zeit in Kraft bleibt. Ist das Höferecht ohne zeitliche Begrenzung aufrecht erhalten, so kann der Senat jederzeit nach seinem Ermessen die Anordnung aufheben; das Höferecht erlischt in diesem Falle mit dem Ablauf von 3 Monaten nach Inkrafttreten der betreffenden Verordnung.“

Art. 3.

Im § 11 erhält der Abs. 4 folgenden Zusatz:

„Ist der an erster Stelle berufene Sohn kein Landwirt, so tritt der nächstberechtigte jüngere Sohn, welcher Landwirt ist, an seine Stelle. Befinden sich unter den jüngeren Söhnen keine Landwirte, wohl aber Minderjährige ohne Beruf, so tritt an die Stelle

des erstberufenen Sohnes der nächstberechtigte minderjährige Sohn, welcher mit Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters erklärt, den Landwirtsberuf ergreifen zu wollen. Bei einem Minderjährigen, der das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters. Die Erklärung bedarf außerdem in jedem Falle der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Ergreift der betreffende Minderjährige tatsächlich einen anderen Beruf oder gibt er den landwirtschaftlichen Beruf vor erlangter Volljährigkeit wieder auf, so tritt von dem Zeitpunkt der Ergreifung eines anderen oder der Aufgabe des landwirtschaftlichen Berufs an der an erster Stelle berufene ältere Sohn wieder in seine Rechte ein.

Art. 4.

Der § 12 wird wie folgt geändert:

- 1) Der Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Der Hof nebst Zubehör, jedoch ausschließlich des Hofesinventars, wird nach dem jährlichen Reinertrag geschätzt, den er durch Benutzung als Ganzes im gegenwärtigen Kulturzustand bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung unter gewöhnlichen Verhältnissen mit entlohnten fremden Arbeitskräften im Durchschnitt nachhaltig gewährt.“
- 2) Der Absatz 5 erhält folgende Fassung: „Die zur ordnungsmäßigen und gemeinüblichen Bewirtschaftung erforderlichen Gebäude und Anlagen werden nicht besonders geschätzt, sondern bei der Ermittlung des Ertragswertes einbegriffen. Die zur Wohnung und sonstigen persönlichen Benutzung dienenden Gebäude werden nach dem amtlichen Schätzungswert, die teils zur Wohnung, teils zur Bewirtschaftung dienenden Gebäude nach der Hälfte des amtlichen Schätzungswerts geschätzt, die sonstigen Gebäude und Anlagen nach dem Werte des Nutzens, welcher in den letzten drei Jahren im Durchschnitt durch Vermietung oder auf andere Weise daraus gezogen worden ist oder im Falle der Nutzbarmachung hätte gezogen werden können, veranschlagt. Dies gilt insbesondere von Nebenwohnungen sowie von etwaigen zu besonderen Gewerbebetrieben bestimmten Gebäuden und Anlagen.“
- 3) Der Absatz 6 erhält folgende Fassung: „Das Hofesinventar, welches das lebende und tote Inventar des Hofes und das Vorratskapital umfaßt, wird nach einem durchschnittlichen Verkaufswert geschätzt.“
- 4) Der Absatz 7 wird gestrichen.

Art. 5.

Der § 14 erhält folgende Fassung: „Statt der Bewertung gemäß den Vorschriften des § 12 Abs. 1 bis 5 ist auf Verlangen eines Beteiligten der gemeine Wert (Verkaufswert) der Schätzung zu Grunde zu legen

- 1) bei Höfen, deren Gebäude nebst Hofraum einen höheren Verkaufswert haben als der sonstige Grundbesitz derselben,
- 2) bei unbebauten Teilen eines Hofes, deren Wert bereits durch ihre Lage als Bauland oder als Land zu Verkehrszwecken bestimmt wird oder bei denen nach sonstigen Umständen, insbesondere nach ihrer Lage und Beschaffenheit, ihrem Erwerbspreis oder ihrer Belastung, anzunehmen ist, daß sie in absehbarer Zeit anderen als landwirtschaftlichen Zwecken dienen werden.

Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit der in Frage kommenden Gebäude und Grundstücke unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussender Umstände bei einer Veräußerung zu erzielen wäre; ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse sind dabei nicht zu berücksichtigen.

In den Fällen der Ziffer 2 gelten folgende besondere Bestimmungen:

- a. Der Auerbe ist berechtigt, bei Antritt der Stelle die Übernahme solcher Teile abzulehnen.
- b. Die nach § 12 vom Hofeswert abzusetzenden Schulden sind nach Verhältnis des für die Ermittlung maßgebenden Wertes teils auf die nach diesem Paragraphen, teils auf die nach § 12 geschätzten Teile des Hofes anzurechnen.

Art. 6.

Der § 15 wird wie folgt geändert:

- 1) In Absatz 1 treten an die Stelle der Worte „sachverständige praktische Landwirte“ die Worte „landwirtschaftliche Sachverständige“.
- 2) Der Absatz 5 wird gestrichen. An seine Stelle tritt folgende Vorschrift: „Sind die Schätzungen unter offenkundiger Verletzung der Vorschriften der §§ 12 bis 14 erfolgt, so kann das Amtsgericht eine nochmalige Schätzung durch drei andere gemäß Absatz 1 zu ernennende landwirtschaftliche Sachverständige anordnen“.
- 3) Der Absatz 6 erhält am Schluß folgenden Zusatz: „Entsprechendes gilt, vorbehaltlich der Vorschrift des Absatz 5, wenn ein Beteiligter wegen Verletzung der Vorschriften der §§ 12 bis 14 gegen das Schätzungsergebnis Einwendungen erhebt“.

Art. 7.

Der § 17 wird wie folgt geändert:

- 1) In Absatz 1 wird hinter Satz 2 folgende Vorschrift eingefügt: „Stirbt der Auerbe während des Besizes ohne Hinterlassung von Abkömmlingen, so geht das Recht auf den Nächstbeteiligten nach der in § 11 bestimmten Reihenfolge über“.
- 2) In Absatz 3 werden hinter dem Worte „Erbgang“ die Worte eingefügt „oder gemäß der Bestimmung des Absatz 1 Satz 3“.

Art. 8.

Hinter § 24 wird folgende Vorschrift als § 24 a eingefügt:

„Auf Kaufverträge, durch die der Hofeigentümer den Hof oder Teile desselben an eine ihm gegenüber anerbenberechtigte Person veräußert, finden die Vorschriften des § 24 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der Umschreibung die Fassung tritt“.

Art. 9.

Hinter § 26 werden folgende Vorschriften als § 26 a eingefügt:

„Wird der Hof innerhalb 15 Jahren nach dem Übergange des Eigentums auf den Auerben oder innerhalb 10 Jahren nach dem Erlöschen eines in Ansehung des Hofes bestehenden Verwaltungs- und Nutznießungsrechts veräußert, so hat der Auerbe den Betrag, um den der Erlös den bei der Erbteilung ermittelten Hofeswert übersteigt, nachträglich in die Erbmasse einzuwerfen.“

Werden innerhalb des gedachten Zeitraums Teile des Hofes auf einmal oder nacheinander gegen ein Entgelt veräußert, das im ganzen höher ist als $\frac{1}{10}$ des Hofeswertes, so hat der Auerbe den Betrag, um den der Erlös den auf die veräußerten Grundstücke entfallenden Teil des Hofeswertes übersteigt, nachträglich in die Erbmasse einzuwerfen. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit an Stelle der veräußerten Grundstücke vor dem Ablauf eines Jahres nach der Veräußerung für den Hof wirtschaftlich gleichwertige Grundstücke gemäß § 6 in den Bestand des Hofes eingetreten sind.

Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Auerbe den Hof ganz oder teilweise an eine ihm gegenüber anerbenberechtigte Person veräußert. Sie finden jedoch auf den Erwerber

entsprechende Anwendung, wenn dieser den Hof oder Teile des Hofes innerhalb des angegebenen Zeitraums an eine ihm gegenüber nicht anerbenerberechtigte Person weiter veräußert.

Die vorstehend bestimmten Ansprüche verjähren nach 5 Jahren. Diese Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn der Hof vor der Veräußerung in der Höferolle gelöscht worden ist.

Die Vorschriften der Absätze 1, 2 und 4 finden entsprechende Anwendung, wenn im Falle der Enteignung die gezahlte Entschädigungssumme den Hofeswert oder den auf die enteigneten Grundstücke entfallenden Teil des Hofeswertes übersteigt.

Art. 10.

Dies Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Vorschriften des Artikel 3 finden auch dann Anwendung, wenn der mit seiner verwitweten Mutter im Besitz lebende ältere Sohn gemäß § 16 bereits Anerbe geworden ist. Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den

Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes wegen Änderung des Gesetzes, betreffend das Höferecht im Landgebiet, vom 18. Juli 1899.

Zu Art. 1.

Die Ausdehnung der Eintragungsfähigkeit auf Grundstücke von 2,5 ha Größe an entspricht einer Anregung der Landwirtschaftskammer, die begründet wird mit der seit Erlaß des Höfegesetzes sehr viel intensiver gewordenen Bearbeitung und Ausnutzung des Bodens. Die Landwirtschaftskammer steht auf dem Standpunkt, daß bei intensiver Kultur in den bremischen Verhältnissen Betriebe von 10 Morgen durchaus lebensfähig sind und verweist auf die Verhältnisse in Süddeutschland, insbesondere in Württemberg, wo schon im vorigen Jahrhundert günstige Erfahrungen mit der Anwendung des Anerbenrechts auf Betriebe von etwa 10 Morgen Größe gemacht seien. Es wird unbedenklich sein, dem sachverständigen Urteil der Kammer zu folgen und demgemäß die Mindestfläche auf 2,5 ha herabzusetzen, umso mehr, als damit gerechnet werden darf, daß die Eintragung eines Hofes in die Höferolle regelmäßig nur dann erfolgt oder aufrecht erhalten wird, wenn der Hof lebensfähig ist, was der Antragsberechtigte am besten selbst zu beurteilen vermag.

Zu Art. 2.

Nach § 4 Abs. 2 erlischt das Höferecht mit dem Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten des Eingemeindungsgesetzes für die davon betroffenen Grundstücke. Da es sich bei den Eingemeindungen aus steuerlichen oder anderen Gründen nicht immer vermeiden läßt, daß Gebietsteile mit noch ausgesprochen ländlichem Charakter mit der Stadt vereinigt werden, andererseits kein unmittelbares Bedürfnis vorliegt, an den höferechtlichen Verhältnissen etwas zu ändern, solange der ländliche Charakter eines Gebietsteiles bestehen bleibt, erscheint es im Interesse der betroffenen Landwirte und der bremischen Landwirtschaft überhaupt erwünscht, Ausnahmen von dem Erlöschen des Höferechts für derartige Gebietsteile zuzulassen. Die Initiative wird dabei den Hofeseigentümern oder den sonst nach § 3 Antragsberechtigten zu überlassen sein. Im übrigen empfiehlt es sich, den Erlaß der entsprechenden Anordnung dem Ermessen des Senats zu überlassen, da auf diese Weise eine leichtere Anpassung an etwaige im Laufe der Jahre eintretende Veränderungen der Verhältnisse möglich ist. Auf Grund der im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen hat der Senat es in der Hand, je nach Lage der Verhältnisse sowohl die Anordnung der Aufrechterhaltung des Höferechts von vornherein auf gewisse Gebietsteile zu beschränken, als auch die zunächst angeordnete Aufrechterhaltung schrittweise mit dem allmählichen Schwinden des ländlichen Charakters einzelner Gebietsteile wieder aufzuheben. In formeller Beziehung ist die Aufrechterhaltung „bis auf weiteres“ oder „für bestimmte Zeit“ vorgesehen. Eine nachträgliche Verlängerung der zunächst

bestimmten Geltungsdauer soll durch letztere Möglichkeit selbstverständlich nicht ausgeschlossen werden.

Durch den Halbsatz 1 des letzten Satzes soll klargestellt werden einmal, daß im Falle der Aufrechterhaltung des Höferechts „bis auf weiteres“ die Wiederaufhebung dieser Anordnung jederzeit erfolgen kann, zum andern, daß bei Aufrechterhaltung „auf bestimmte Zeit“ eine nachträgliche Abkürzung dieses Zeitraums unzulässig ist. Für erstere Fälle ist durch den zweiten Halbsatz eine Übergangszeit von drei Monaten bis zum Erlöschen des Höferechts vorgesehen. Diese Vorschriften erschienen erforderlich, um einerseits die Befugnisse des Senats im einzelnen außer Zweifel zu stellen, anderenteils den betroffenen Landwirten Gelegenheit zu geben, sich mit der Ordnung der Hofesverhältnisse auf bestimmte Zeitpunkte einzurichten.

Zu Art. 3.

Von allgemeinen Gesichtspunkten aus besteht kein öffentliches Interesse daran, einem Auerben die Vorteile der höferechtlichen Erbfolge zukommen zu lassen, der selbst Nicht-Landwirt ist und der den Hof nach Erlangung des Eigentums verpachtet. Zwar hat der Hofeseigentümer es in der Hand, in solchen Fällen durch Testament den älteren Sohn auszuschließen und den Hof einem jüngeren Sohn, der von Beruf Landwirt ist, zuzuwenden. Es kommen jedoch Fälle vor, wo aus irgendwelchen Gründen die testamentarische Verfügung des Hofeseigentümers unterbleibt und infolgedessen der Hof an einen Nicht-Landwirt kommt, der ihn nur als eine bequeme Einnahmequelle betrachtet. Ein derartiges Ergebnis liegt zweifellos nicht in der ursprünglichen Absicht des Gesetzes. Es erscheint unter diesen Umständen angebracht, die gesetzliche Reihenfolge der Berufung in § 11 zu ändern und ausdrücklich zu bestimmen, daß in den Fällen der gedachten Art ein jüngerer Sohn, der Landwirt ist, den Vorrang vor älteren Söhnen mit anderen Berufen hat. Schwierigkeiten bereiten dabei die Fälle, in denen, sei es neben älteren Nicht-Landwirten, sei es überhaupt nur, minderjährige Söhne vorhanden sind, die noch keinen Beruf haben. Hier ist im Entwurf die Berufung auf die Erklärung des Minderjährigen, den Landwirtschaftsberuf ergreifen zu wollen, abgestellt und außerdem die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters sowie die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vorgesehen. Daß dabei wiederum der ältere Minderjährige vor dem jüngeren den Vorrang hat, entspricht der allgemeinen Regel. Hat der Minderjährige das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet, so soll die gesetzliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters und die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts maßgebend sein. Für den Fall, daß der Minderjährige, der auf diese Weise Auerbe geworden ist, später doch nicht den Landwirtschaftsberuf ergreift oder ihn vor erlangter Volljährigkeit wieder aufgibt, wäre es unbillig, ihm den Hof zu belassen. Es ist deshalb für diesen Fall bestimmt, daß der an erster Stelle berufene ältere Sohn vom Augenblicke der Ergreifung eines anderen Berufes oder der Aufgabe des Landwirtschaftsberufes wieder in seine Rechte eintritt und nach der allgemeinen Regel nachträglich Auerbe wird.

Zu Art. 4.

Die vorgesehenen Einschaltungen und Zusätze sollen die bestehenden Unklarheiten in den Schätzungsgrundsätzen beseitigen. Durch die nähere Definition des Begriffs „Reinertrag“ insbesondere soll dem vorgebeugt werden, daß, wie bislang regelmäßig, einfach der Grundsteuerreinertrag bei der Bewertung zugrunde gelegt wird. Der Ansatz der Aufwendungen für fremde Arbeitskräfte, auch wenn solche nicht gehalten werden, als Unkosten erscheint dabei im Interesse einer gleichmäßigen Bewertung der Höfe angebracht.

In Absatz 5 ist das Wort „Versicherungswert“ durch „amtlichen Schätzungswert“ ersetzt, da die Einsetzung des Versicherungswertes, wie er sich nach § 5 des Gesetzes vom 19. Juni 1915 (Gesetzbl. S. 147) bestimmt, unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen zu unerträglichen Ergebnissen führen würde. In der Praxis wird deshalb auch regelmäßig der vor dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes

maßgebende Versicherungswert, der sich mit dem amtlichen Schätzungswert deckt, ersetzt, was wiederum in entgegengesetzter Beziehung allzu niedrige Wertfestsetzungen zur Folge hat. Nachdem jedoch durch Gesetz vom 8. April 1921 (Gesetzbl. S. 126) eine 20 %ige Erhöhung aller amtlichen Schätzungen bis zum 31. Dezember 1919 erfolgt ist, wird der eingetretene Wertsteigerung fürs erste in angemessener Weise dadurch Rechnung getragen werden können, daß dieser erhöhte amtliche Schätzungswert zugrunde gelegt wird.

In Absatz 6 soll durch den vorgesehenen Zusatz klargestellt werden, was zum Hofesinventar zu rechnen ist.

Die gestrichene Vorschrift des Absatz 7 ist aus systematischen Gründen in den § 14 übernommen (s. Artikel 5).

Zu Art. 5.

Nach der bisherigen Fassung des § 14 findet auf Antrag eines Beteiligten eine Schätzung nach dem Verkaufswert nur dann statt, wenn dieser doppelt so groß ist als der nach dem jährlichen Reinertrag errechnete Wert. Diese Beschränkung in der Bewertung wertvoller Grundstücke erscheint nicht mehr angemessen. Regelmäßig handelt es sich dabei um Bauland oder um Land, das für die Benutzung zu Verkehrs- oder sonstigen nichtlandwirtschaftlichen Zwecken in Frage kommt. Da derartige Grundstücke unausbleiblich in der Hand des Erben alsbald zu Spekulationsobjekten werden, erscheint es nicht angebracht, ihn bei der Übernahme derselben wie bei rein landwirtschaftlichen Grundstücken zu begünstigen. Es entspricht deshalb der Sachlage, zu bestimmen, daß in diesen Fällen auf Verlangen eines Beteiligten der gemeine Wert einzusetzen ist und zwar nicht nur unter der in § 14 vorgesehenen Voraussetzung des doppelten, auf Grund des Reinertrags geschätzten Wertes, sondern schlechthin. Eine übermäßige Belastung des Auerben ist dabei nicht zu befürchten, da ihm die Möglichkeit bleibt, die Übernahme der fraglichen Grundstücke abzulehnen.

Ob die in Ziffer 1 und 2 vorgesehenen Voraussetzungen der Einsetzung des gemeinen Wertes vorliegen, ist im Rahmen des Schätzungsverfahrens durch die gemäß § 15 Absatz 1 vom Amtsgericht und den Parteien ernannten Schätzer zu entscheiden. Die Auffassung oder Behauptung des Antragstellers, der die Schätzung nach dem gemeinen Wert verlangt, kann naturgemäß insoweit nicht maßgebend sein. Sobald es zum Prozeß zwischen den Beteiligten kommt, welche Möglichkeit durch die Vorschrift des Artikel 6 Ziffer 3 eröffnet wird, ist es selbstverständlich Sache des Gerichts, die Voraussetzungen der verlangten Schätzung nach dem gemeinen Wert zu prüfen.

Um klarzustellen, was unter dem gemeinen Wert (Verkaufswert) zu verstehen ist, empfiehlt sich die Aufnahme einer Definition dieses Begriffs in das Gesetz. Die vorgesehene Fassung entspricht der Vorschrift des § 138 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1993 ff.)

Zu Art. 6.

Von besonderem Einfluß auf die unbefriedigenden Ergebnisse der Schätzungen ist der Umstand, daß nach § 15 als Sachverständige nur praktische Landwirte ernannt werden können. Bei der geringen Zahl der für das Amt eines Sachverständigen in Frage kommenden bremischen Landwirte hat das Erbe- und Handfestenamts nur unter einigen wenigen Personen die Auswahl. Diese von ihrer alten Schätzungspraxis durch entsprechende Instruktion abzubringen, erscheint nach Ansicht des Erbe- und Handfestenamts aussichtslos. Es empfiehlt sich deshalb, durch eine weitere Fassung der fraglichen Vorschrift dem Erbe- und Handfestenamts die Möglichkeit zu geben, auch andere in landwirtschaftlichen Dingen erfahrene Personen als Sachverständige heranzuziehen.

Als besonderen Mangel wird es vom Erbe- und Handfestenamts empfunden, daß, abgesehen von der unpraktischen Befugnis des Absatz 5 keine Handhabe besteht, auf die Änderung einer offenbar unrichtigen und unter Verletzung der gesetzlichen

Schätzungsgrundsätze vorgenommenen Schätzung hinzuwirken, sowie ferner, daß die Beteiligten selbst, wenn sie sich einmal auf das Schätzungsverfahren gemäß § 15 eingelassen haben, nicht in der Lage sind, das Schätzungsergebnis anzufechten. Gerade diese Punkte bilden zweifellos die Hauptmängel des Gesetzes und stehen einer angemessenen Abfindung der Beteiligten im Wege. Schon das Vorhandensein entsprechender Vorschriften würde aller Voraussicht nach die Schätzer zu einer sorgfältigeren Beachtung der Schätzungsgrundsätze veranlassen. Der Entwurf sieht an Stelle des Absatz 5 die Vorschrift vor, daß bei offener Verletzung der Schätzungsgrundsätze der §§ 12—14 das Erbe- und Handfestenamts von sich aus eine nochmalige Schätzung durch andere Sachverständige veranlassen kann und eröffnet im übrigen durch den Zusatz zu Absatz 6 den Beteiligten die Möglichkeit, im ordentlichen Verfahren ihre Ansprüche zu verfolgen.

Zu Art. 7.

Die Frage der Beerbung des Auerben, der ohne Hinterlassung von Abkömmlingen während des Besitzverhältnisses stirbt, ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt und gibt deshalb in der Praxis zu Zweifeln Anlaß. Richtiger Auffassung nach dürfte das Auerbenrecht in diesem Falle als erloschen anzusehen sein. Dies Ergebnis entspricht indes in keiner Weise dem praktischen Bedürfnis, welches im Gegenteil die Aufrechterhaltung des Auerbenrechts und seine Vererbung auf den Nächstbeteiligten erfordert. Es empfiehlt sich deshalb die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das Gesetz. Vom Augenblick des Inkrafttretens der vorgesehenen Vorschrift an würde dann im Fall ein im Besitz mit seiner verwitweten Mutter lebender Auerbe ohne Hinterlassung eines Abkömmlings verstorbt, kein Erlöschen des Auerbenrechts stattfinden, sondern das Auerbenrecht, wie es der Verstorbene gehabt hat, auf den Nächstberechtigten nach der im § 11 bestimmten Reihenfolge übergehen.

Zu Art. 8.

Nach den Erfahrungen des Erbe- und Handfestenamts ist zu befürchten, daß die Hofeigentümer statt im Wege des Stellübergabevertrages gemäß § 24 des Hofgesetzes im Wege der Abkündigung und Lassung auf Grund eines Kaufvertrages den Hof dem Auerben oder einem andern Beteiligten zuwenden, um diesen vor den übrigen Beteiligten zu begünstigen. Hierzu ist der Hofeigentümer nach geltendem Recht jederzeit imstande. Die Folge ist, daß die Pflichtteilsansprüche der übrigen Beteiligten illusorisch gemacht werden, da eine spätere Ausgleichspflicht nicht besteht. Die Versuchung zum Abschluß derartiger Verträge wird besonders groß sein, wenn die vorgesehenen Änderungen des Hofgesetzes eingeführt sind, da der Stellinhaber im allgemeinen im Interesse seiner ungestörten Existenz im Altenteil zu einer Begünstigung des Auerben oder eines einzelnen Beteiligten auf Kosten der übrigen geneigt ist. Das Erbe- und Handfestenamts empfiehlt deshalb die Aufnahme einer Bestimmung, wonach Verträge, die offensichtlich in der Absicht geschlossen sind, den Hof oder Teile desselben einer auerbenberechtigten Person unter Verletzung der Pflichtteilsansprüche der übrigen Beteiligten zuzuwenden, der Anfechtung unterliegen. Die Einführung einer derartigen Anfechtungsmöglichkeit scheidet jedoch daran, daß irgendwelche Pflichtteilsansprüche der betreffenden Abkömmlinge zurzeit des Abschlusses des Kaufvertrages noch gar nicht entstanden sind, da der Hofeigentümer ja noch lebt. Der gedachte Zweck, eine Benachteiligung der Abfindungsberechtigten zu vermeiden, läßt sich jedoch dadurch erreichen, daß derartige Kaufverträge einfach wie Stellübergabeverträge behandelt und die Vorschriften des § 24 auf sie für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Zu Art. 9.

Es steht mit den Zwecken des Hofgesetzes im Widerspruch, wenn der Auerbe den Hof oder Teile desselben alsbald nach der Übernahme an einen Nichtbeteiligten weiter veräußert. Der Grund, weswegen er bei der Übernahme günstiger

gestellt ist als die andern Beteiligten, fällt damit nachträglich fort. Es erscheint deshalb billig, die übrigen Beteiligten auch an dem etwa über den Übernahmepreis hinaus erzielten Erlös zu beteiligen. In Gemäßheit der Anregung der Landwirtschaftskammer sind deshalb die entsprechenden Vorschriften des hannoverschen Hofrechts übernommen worden, mit dem Unterschiede lediglich, daß nicht der Voraus, sondern der ganze Mehrerlös nachträglich zur Verteilung zu bringen ist. Dies entspricht der Billigkeit. Eine etwa durch eigene Arbeit oder eigene Aufwendungen des Auerben in der Zwischenzeit herbeigeführte Wertsteigerung wird dabei unberücksichtigt bleiben können, da dem Auerben der Voraus verbleibt.

Wie im Falle des Verkaufs wird es auch im Falle der nachträglichen Enteignung zu halten sein.

Zu Art. 10.

Damit die Vorschriften des Artikel 3 auch im Falle eines bestehenden Besitzverhältnisses Anwendung finden können, ist es erforderlich, dies ausdrücklich zu bestimmen. Mit ihrer verwitweten Mutter im Besitz lebende Auerben, die keine Landwirte sind, gehen mithin mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ihres Auerbenrechts verlustig und es tritt an ihre Stelle der nächstjüngere Sohn, der von Beruf Landwirt ist oder voraussichtlich werden wird.

6. Nachbewilligung auf den Dispositionsfonds des Senats.

Die zur Verfügung des Senats für das Rechnungsjahr 1921 bewilligten Mittel sind erschöpft und reichen schon jetzt nicht mehr aus, die auf den Fonds angewiesenen Ausgaben zu decken. Bis zum Schlusse des Rechnungsjahres wird sich ein Mehrbedarf von etwa 35—40 000 M ergeben. Die Ursache liegt in der außerordentlichen Preissteigerung auf allen Gebieten, der die Bewilligungen aus dem Senatsfonds folgen mußten. So mußten die Beihilfen an notleidende Beamte, die Zuschüsse zu den Kosten der Dienstreisen und die Beiträge an Bildungs- und gemeinnützige Vereine wesentlich höher bemessen werden als in früherer Zeit. Auch die Umzugskosten an nach Bremen berufene auswärtige Beamte, die ebenfalls dem Senatsfonds zur Last fallen, sind wesentlich gestiegen, sie haben bis jetzt mehr als 25 000 M erfordert.

Der Senat beantragt daher, auf die Ausgabeposition des Generalbudgets für 1921: Dauernde Ausgaben, Kap. I Tit. 6 „Zur Verfügung des Senats“ 35 000 M nachzubewilligen. Die Finanzdeputation hat Bedenken hiergegen nicht erhoben.